

82. 1. Gesellschaft m. b. H.; Anfechtung der Übernahme einer Stammeinlage auf das erhöhte Stammkapital wegen Irrtums oder Betrugs. Ist es für die Frage der Rechtswirksamkeit der Anfechtung von Bedeutung, wenn die Erklärung der Anfechtung schon vor Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister abgegeben wird?

2. Kann in einem solchen Falle der Übernehmer gegen die Gesellschaft einen Schadensersatzanspruch erheben, der auf Befreiung von seiner Einlagepflicht gerichtet ist?

GmbHG. §§ 2, 54, 55, 57.

BGB. §§ 123, 142.

II. Zivilsenat. Urte. v. 10. Juni 1913 i. S. N. (Bekl.) w. den
Verwalter R. im Konkurs D. (Gl.). Rep. II. 95/13.

I. Landgericht III Berlin, Kammer für Handelsachen.

II. Kammergericht daselbst.

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung D. beschloß am 21. September 1911 eine Erhöhung des Stammkapitals um 20000 M. Der Beklagte, der bis dahin der Gesellschaft noch nicht angehörte, übernahm eine Stammeinlage gleichen Betrags auf das erhöhte Kapital und verpflichtete sich, sie in vier gleichen Teilen von je 5000 M zu zahlen. Am 30. Dezember 1911 schloß er den Vertrag gegenüber den einzelnen Gesellschaftern und der Gesellschaft wegen Irrtums und arglistiger Täuschung an. Nach dieser Anfechtung wurde die Kapitalerhöhung von den Geschäftsführern der Gesellschaft zur Eintragung im Handelsregister angemeldet; die Eintragung erfolgte am 27. Februar 1912. Am 7. März 1912 wurde das Konkursverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet.

Auf Klage des Verwalters wurde der Beklagte vom Berufungsgerichte zur Zahlung der fälligen Rate verurteilt. Seine Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„1. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß die vom Beklagten schon vor der Anmeldung und Eintragung der Kapitalerhöhung erklärte Anfechtung der Übernahmeerklärung des Beklagten vom 21. September 1911, nachdem trotz dieser Anfechtung die Eintragung erfolgt sei, keine rechtliche Wirkung habe und daß somit der Beklagte zur Zahlung der übernommenen Stammeinlage verpflichtet sei. Es folgert diese Auffassung zunächst aus dem in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung erörterten Wesen einer solchen Erklärung und deren hieraus in gewissem Umfange hergeleiteten Unan-

sechtbarkeit. Es beruft sich ferner auf die Vorschrift des § 123 Abs. 2 BGB., wonach der gutgläubige Erklärungsempfänger und der gutgläubige sonstige Rechtserwerber gegen Anfechtung wegen einer von einem Dritten verübten arglistigen Täuschung geschützt sei. Es weist schließlich noch auf das ähnliche Verhältnis im Wechselverkehr hin, wo der Wechselgeber gegenüber dem gutgläubigen dritten Erwerber des Wechsels nicht mit dem Einwande gehört werde, seine Wechselerklärung sei durch Arglist erschlichen worden.

Die Revision bekämpft diese Auffassung — im Anschluß an die Ausführungen im Kommentar von Staub-Hachenburg zu dem Gesetze, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, (3. Aufl. § 2 Anm. 34, § 55 Anm. 30, § 57 Anm. 22) — als richtig, weil vor der Anmeldung der Kapitalserhöhung die Übernahmeerklärung wie jede andere Willenserklärung zu behandeln sei. Die Auffassung des Berufungsgerichts muß jedoch für richtig erachtet werden.

Die Frage, inwieweit Beteiligungserklärungen der hier fraglichen Art wegen Willensmängel anfechtbar sind, ist schon wiederholt Gegenstand der reichsgerichtlichen Rechtsprechung gewesen, und zwar sowohl bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (so in der Jur. Wochenschr. 1899 S. 306 Nr. 16, 1904 S. 563 Nr. 33, Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 68 S. 309), als auch bei der Aktiengesellschaft und der eingetragenen Genossenschaft (so aus neuerer Zeit Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 54 S. 129, Bd. 57 S. 292, Bd. 68 S. 344, Bd. 71 S. 97, Bd. 72 S. 291). Diese Entscheidungen beschäftigen sich allerdings nur mit dem Falle, daß die Anfechtung der Beteiligungserklärung erst nach der handelsgerichtlichen Eintragung erfolgt war; die darin aufgestellten Gesichtspunkte führen aber dazu, auch einer schon vor der Eintragung erklärten Anfechtung, sofern nur die Eintragung erfolgt, die rechtliche Wirkung zu verjagen.

Die Erklärung, einer Gesellschaft m. b. H. beizutreten, hat, mag die Erklärung schon bei der Gründung oder bei einer Erhöhung des Stammkapitals abgegeben werden (§§ 2, 55 UmbHG.), gemäß dieser Rechtsprechung eine doppelte Bedeutung. Im Innenverhältnis zu den übrigen Gesellschaftern oder zu der bereits gegründeten Gesellschaft verpflichtet sich damit der Erklärende, sich in Höhe der übernommenen Stammeinlage an der Gesellschaft zu beteiligen. Die

Übernahmeerklärung ist aber weiterhin dazu bestimmt, zur Bildung der Kapitalgrundlage der ins Verkehrsleben tretenden oder bereits getretenen Gesellschaft mitzuwirken; von diesem Gesichtspunkt aus richtet sie sich an die Allgemeinheit und hat dieser gegenüber die Bedeutung einer Erklärung, für die übernommenen Stammeinlagen schlechthin haften zu wollen, sobald die Eintragung in das Handelsregister erfolgt ist. Soweit nur die erstere Bedeutung der Übernahmeerklärung in Betracht kommt, handelt es sich allerdings um eine gewöhnliche bürgerlichrechtliche Willenserklärung, die an sich wie jede andere der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung gemäß § 123 BGB. unterliegt. Soweit sich aber die Übernahmeerklärung mit ihrem besagten Inhalt an die Allgemeinheit richtet, duldet sie keine Anfechtung. Denn das Interesse derer, die im Vertrauen auf die durch die Übernahmeerklärungen geschaffene Kapitalgrundlage mit der Gesellschaft in geschäftlichen Verkehr getreten sind oder treten wollen, verlangt, daß diese Kapitalgrundlage ungeschmälert erhalten bleibt. Diese Grundlage würde erschüttert, wenn man die Anfechtung der Übernahmeerklärung, auch soweit sie die Bedeutung einer Haftungserklärung gegenüber der Allgemeinheit hat, zulassen wollte. Die insoweit bestehende Unanfechtbarkeit der Erklärung führt aber auch weiter dazu, daß die im Innenverhältnis an und für sich zulässige Anfechtung, solange jenes Schutzbedürfnis der Gläubiger besteht, keine rechtliche Wirkung haben kann, da das Interesse des getäuschten Gesellschafters gegenüber dem der Allgemeinheit zurücktreten muß.

Es kann hierbei auch keinen Unterschied machen, ob der Übernehmer einer Stammeinlage seine Erklärung erst nach der Eintragung der Gesellschaft oder der Kapitalserhöhung anfechtet, oder ob er dies schon vorher getan hat. Denn schon von vornherein ist diese Erklärung dazu bestimmt, einen Bestandteil der Kapitalgrundlage der Gesellschaft zu bilden; sie begründet daher auch schon mit dem Augenblick ihrer Abgabe in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§§ 2 Abs. 1, 55 Abs. 1 GmbHG.) nicht nur im Innenverhältnis die Verpflichtung zum Beitritt, sondern auch jene Haftungsverpflichtung gegenüber der Allgemeinheit, beides freilich nur unter der Bedingung, daß die Gesellschaft oder die Kapitalserhöhung in das Handelsregister eingetragen wird. Wenn die Revision meint, man könne die Übernahmeerklärung, solange der Erhöhungsbeschluß noch nicht zum Handelsregister an-

gemeldet sei, nicht als eine „Erklärung zum Handelsregister“ auffassen, so mag diese gelegentliche Ausdrucksweise des Berufungsgerichts, rein wörtlich genommen, mißverständlich sein; gemeint ist damit, wie der Zusammenhang der Ausführungen des Berufungsgerichts ergibt, nichts anderes, als daß die Übernahmeerklärung, deren Einreichung zum Handelsregister gesetzlich vorgeschrieben ist (§ 57 Abs. 3 GmbHG.), für die Allgemeinheit bestimmt sei und dieser gegenüber die besagte Bedeutung habe. Auch aus § 54 Abs. 3 des Gesetzes läßt sich nichts zugunsten des Revision herleiten. Nach dieser Vorschrift hat allerdings der Kapitalserhöhungsbeschluß keine rechtliche Wirkung, bevor er in das Handelsregister eingetragen wird. Daraus folgt aber nicht, daß auch die einzelnen Übernahmeerklärungen vor der Eintragung der Kapitalserhöhung wirkungslos sind; sie sind vielmehr rechtsverbindliche Erklärungen des bezeichneten doppelten Inhalts, freilich hinsichtlich ihrer endgültigen Wirksamkeit bedingt durch die Eintragung des Erhöhungsbeschlusses (Entsch. des RG. in Zivilf. Bd. 77 S. 155).

Enthält hiernach die Übernahmeerklärung — in dem hier vorliegenden Falle der Kapitalserhöhung — schon von vornherein, wenn auch zunächst nur unter der Bedingung nachheriger Eintragung der Kapitalserhöhung, die bezeichnete Haftungsverpflichtung gegenüber der Allgemeinheit, so muß auch schon vor dieser Eintragung die Anfechtung der Erklärung in dieser Bedeutung für ausgeschlossen erachtet werden. Erfolgt die Eintragung, so gelangt die Erklärung ungeachtet der vorher geschehenen Anfechtung zu ihrer endgültigen Wirksamkeit. Es kann dem Übernehmer zwar nicht verwehrt werden, seine Erklärung, soweit sie sein inneres Verhältnis zur Gesellschaft betrifft, anzufechten; diese Anfechtung kann aber, wenn nachher die Eintragung erfolgt, keine rechtliche Wirkung haben, insbesondere nicht die Nichtigkeit der Erklärung gemäß § 142 Abs. 1 BGB. herbeiführen, weil sonst jenem anderen, unanfechtbaren Inhalte der Erklärung, der Haftung gegenüber der Allgemeinheit, der Boden entzogen würde. Ist einmal die Eintragung erfolgt, so hat die Allgemeinheit das gleiche Interesse an der sicheren Erhaltung der durch die Übernahmeerklärungen geschaffenen Kapitalgrundlage, mag die Eintragung vor oder nach der Anfechtung dieser Erklärung bewirkt worden sein. Gelingt es dagegen dem Übernehmer, die Eintragung,

z. B. durch Erwirkung eines richterlichen Verbots gegenüber der Gesellschaft, zu verhindern, so fällt jenes Interesse der Allgemeinheit und damit die Bedeutung der Übernahmeerklärung als einer Haftungszusage weg; alsdann besteht kein Grund mehr, der Anfechtung der Erklärung die rechtliche Wirkung zu versagen.

Es liegt deshalb auch nicht, wie die Revision meint, ein Widerspruch darin, daß das Berufungsgericht einerseits die Übernahmeerklärung in ihrer Bedeutung als Haftungszusage für unanfechtbar erklärt, andererseits aber doch dem Übernehmer die Möglichkeit einräumt, durch geeignete Schritte, z. B. durch einstweilige Verfügung, die Eintragung zu verhindern. Wie schon bemerkt, steht nichts im Wege, daß der Übernehmer auf Grund der im Innenverhältnis zur Gesellschaft von ihm erklärten, an und für sich zulässigen Anfechtung ein richterliches Verbot gegenüber der Gesellschaft erwirkt, wodurch dieser die Fortbeiführung der Eintragung untersagt wird. Allerdings kann der Übernehmer auf diese Weise erreichen, daß die Übernahmeerklärung, insbesondere in ihrer Bedeutung als Haftungszusage, nicht zur endgültigen Wirksamkeit gelangt; indes geht das Interesse der Allgemeinheit auch nicht so weit, daß dem Übernehmer diese Möglichkeit verschlossen werden müßte.

Mit Recht findet das Berufungsgericht ferner eine Stütze für seine Auffassung, daß in einem Falle, wie dem hier vorliegenden, auch die vor der Eintragung erklärte Anfechtung der Übernahmeerklärung keine rechtliche Wirkung habe, in dem § 123 Abs. 2 BGB. Nach dieser Vorschrift findet, wenn bei einem Rechtsgeschäft ein Dritter die Täuschung verübt hat, eine Anfechtung weder gegenüber dem gutgläubigen Erklärungsempfänger statt, noch gegenüber dem gutgläubigen am Rechtsgeschäfte selbst unbeteiligten dritten Rechtserwerber. Soweit nun die Übernahmeerklärung sich an die Allgemeinheit richtet, stellt sich eine von den Geschäftsführern der Gesellschaft ausgehende Täuschung des Übernehmers als von einem Dritten verübt dar; der gutgläubigen Allgemeinheit gegenüber muß deshalb vom Standpunkte der in Rede stehenden Vorschrift aus die Anfechtung für ausgeschlossen erachtet werden. Wenn nun auch diese Vorschrift für Erklärungen, die sich wie die Übernahmeerklärung an einen unbegrenzten Personenkreis richten, nicht unmittelbar gegeben sein mag, so steht doch nichts im Wege, den der Vorschrift zugrunde liegenden

Gedanken auch auf einen solchen Fall entsprechend anzuwenden. Ein ähnlicher Gedanke findet sich, wie das Berufungsgericht gleichfalls zutreffend hervorhebt, auf dem Gebiete des Wechselrechts, wo die mit der Wechselzeichnung entspringende Verpflichtung gegenüber dem gutgläubigen Erwerber des Wechsels nicht wegen arglistiger Täuschung angefochten werden kann.

Aus allen diesen Erwägungen muß der Anfechtung einer Übernahmeerklärung, sofern die Kapitalserhöhung im Handelsregister eingetragen worden ist, die rechtliche Wirkung auch dann versagt werden, wenn sie der Eintragung vorausgegangen ist.

2. Die Revision macht weiterhin geltend, der Einwand der Arglist sei, auch wenn man die Anfechtung der Übernahmeerklärung nicht zulassen wolle, jedenfalls insofern gegeben, als die Gesellschaft in Kenntnis der erfolgten Anfechtung den Erhöhungsbeschluß zum Handelsregister angemeldet, dadurch die Wirksamkeit dieses Beschlusses und der Übernahmeerklärung herbeigeführt und so den Beteiligten arglistig geschädigt habe. Diesen Einwand habe das Berufungsgericht nicht beachtet und dadurch die §§ 286, 139 RPD. verletzt. Auch dieser Angriff ist verfehlt.

Zunächst hatte der Beklagte einen solchen Einwand in den Vorinstanzen in keiner Weise geltendgemacht, auch nicht insoweit, daß das Berufungsgericht Anlaß zur Ausübung des Fragerechts gehabt hätte. Das Berufungsgericht brauchte sich daher nicht darüber auszusprechen, ob es einen solchen Einwand für begründet erachtete. Der Einwand ist übrigens auch nicht begründet. In der erwähnten Rechtsprechung des Reichsgerichts ist wiederholt, und zwar auch für den Fall einer Kapitalserhöhung bei einer Gesellschaft m. b. H., ausgesprochen worden, daß aus denselben Gründen, aus denen der Anfechtung einer Beitrittserklärung die rechtliche Wirkung versagt werden müsse, auch ein Anspruch auf Ersatz des Schadens, den der Beitretende infolge seiner durch arglistige Täuschung herbeigeführten Beteiligung erleide, gegenüber der Gesellschaft ausgeschlossen sei. Ein solcher Schadensersatzanspruch käme in seinem Erfolg einer rechtswirksamen Anfechtung gleich, da er zur Aufhebung der Beteiligung und zur Rückzahlung der Einlagen führe; der Geschädigte könne sich vielmehr nur an den Betrüger selbst halten. (So z. B. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bb. 54 S. 128, Bb. 71 S. 97.) Aus diesen

Grundsätzen, an denen der erkennende Senat festhält, ergibt sich ohne weiteres, daß der von der Revision geltend gemachte Schadenersatzanspruch hinfällig ist. Allerdings wird dieser Anspruch nicht unmittelbar auf den bei der Übernahmeerklärung angeblich verübten Betrug, sondern darauf gestützt, daß die Gesellschaft d. h. die Geschäftsführer trotz Kenntnis von der erfolgten Anfechtung die Registereintragung herbeigeführt haben. Aber auch mit dieser Begründung sucht der Beklagte auf einem Umwege nur das zu erreichen, was durch die Ausschließung der Anfechtung der Übernahmeerklärung verhütet werden soll, nämlich seine Befreiung von seiner Beteiligung an der Gesellschaft; dieses Ergebnis wäre aber mit dem erwähnten Inhalt und Zwecke der Übernahmeerklärung im Verhältnis zur Allgemeinheit unvereinbar. Ohne Bedeutung ist endlich, daß die Anmeldung und Eintragung der Kapitalserhöhung kurz vor der Konkursöffnung erfolgt ist und daß dabei die Vorschrift über vorherige Einzahlung eines Viertels der Stammeinlage (§ 57 Abs. 2, § 7 Abs. 2 GmbHG.), wie die Revision behauptet, nicht gewahrt worden ist.

Da auch im übrigen keine Bedenken gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts bestehen, war die Revision zurückzuweisen.“